

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Ausbildungen zum Rettungssanitäter

1. Allgemeines

Teilnehmer

Aktive Mitglieder aller Gemeinschaften, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des BRK sowie externe Teilnehmer, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Zulassung zur Ausbildung

- 1.) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Punkte 1. bis 3. der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV) vom 23.04.2015 erfüllt:
 - gesundheitlich Eignung
 - mindestens Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung (siehe Anlage 2)
 - Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung, nicht älter als ein Jahr.

Die Ausbildung kann beginnen, wer das Mindestalter von 17 Jahren erreicht hat.

Denjenigen Antragstellern, die sich in laufender Aus- und Fortbildung in den Bereichen EH und/oder SAN befinden, kann die Erste-Hilfe-Ausbildung anerkannt werden.

- 2.) Mit der Anmeldung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Tätigkeit als Rettungssanitäter gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1. der BayRettSanV vorzulegen.

Die ärztliche Untersuchung ist sowohl zu Beginn der Ausbildung als auch bei der Anmeldung zum Abschlusslehrgang mit anschließender Prüfung vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

- 3.) Außerdem ist die Zuverlässigkeit in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses, alternativ einer eidesstattlichen Erklärung (Vorlage siehe Anlage 1) nachzuweisen, die zum Lehrgangsbeginns nicht älter als drei Monate sein darf. Dieser Nachweis ist sowohl zu Beginn der theoretischen Ausbildung als auch zum Abschlusslehrgang mit anschließender Prüfung zu erbringen.

Ausbildung

Die Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 520 Stunden und besteht aus theoretischen und praktischen Teilen.

Die Anmeldung zu den einzelnen Abschnitten erfolgt frist- und formgerecht direkt an die jeweilige Ausbildungsstätte.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 1 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Ausbildungsinhalte

Die Inhalte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. bis 3. der BayRettSanV - Anlagen 1 bis 3 wurden in Form des Lehrplans des BRK in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Ausbildungsstruktur und -dauer

I. Theoretische Ausbildung („Fachlehrgang“)	160 UE à 45 Minuten
II. Klinikpraktikum	160 UE à 60 Minuten
III. Rettungswachenpraktikum	160 UE à 60 Minuten
IV. Abschlusslehrgang	40 UE à 45 Minuten
Summe:	520 Stunden

V. Abschlussprüfung (im Anschluss an einen Abschlusslehrgang)

Für Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsdienstgrund- und fachausbildungen können Vorkenntnisse anerkannt werden. Die theoretische Ausbildung (I. „Fachlehrgang“) kann daher auf 96 Unterrichtsstunden verkürzt werden und wird in einer separaten Lehrgangsform angeboten. Die Sanitätsdienstausbildungen müssen vorab durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden. Der im Fachlehrgang ansonsten vorgesehene Leistungsnachweis I muss hier bereits vor Lehrgangsbeginn online bearbeitet werden und gilt als zusätzliche Teilnahmevoraussetzung.

Für die Teilnahme an den weiteren Ausbildungsabschnitten ist der erfolgreiche Abschluss des Fachlehrgangs für angehende Rettungssanitäter erforderlich.

Ausbildungsdauer, Fristablauf

Der Zeitraum, in dem die Ausbildung einschließlich der Prüfung abzuleisten ist, darf drei Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag gemäß BayRettSanV § 2 Abs. 2 um ein halbes Jahr verlängert werden.

Der Antrag ist in schriftlicher Form vor dem Ablauf der drei Jahre mit Begründung bei der zuständigen Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung begonnen wurde, zu stellen. Auf Aufforderung sind entsprechende Nachweise, z. B. vom Arbeitgeber, vorzulegen.

Ausbildungsdokumentation

Jeder Teilnehmer hat während der gesamten Ausbildung ein Nachweisheft zu führen, das Folgendes enthalten muss:

- Personalien
- mindestens fünf Einsatzberichte für das Rettungswachenpraktikum
- Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Ausbildungsabschnitten gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1. bis 3. BayRettSanV.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 2 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

2. Fachlehrgang für angehende Rettungssanitäter

Träger

BRK-Bezirksverbände, Berufsfachschulen für Notfallsanitäter und Bergwacht Bayern

Teilnehmer

Aktive Mitglieder aller Gemeinschaften, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des BRK sowie externe Teilnehmer, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Lehrgangsleiter

- Lehrrettungsassistenten bzw. Rettungsassistenten mit vergleichbarer Qualifikation oder
- Praxisanleiter für Notfallsanitäter oder
- Ausbilder für Rettungssanitäter, sofern eine vergleichbare Ausbildungsqualität sichergestellt ist und die erforderliche pädagogische Qualifikation und die organisatorischen Fähigkeiten vorliegen, die in den Handlungsfeldansatz eingewiesen wurden und einen gültigen Lehrauftrag der Ausbildungsstätte haben.

Fachreferenten

Sonstige qualifizierte Personen wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebammen usw. können durch den Lehrgangsleiter oder den Bildungsverantwortlichen der Ausbildungsstätte bestimmt bzw. eingesetzt werden.

Umfang

Der Lehrgang umfasst mindestens 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Eine Aufteilung, z.B. auf Wochenenden, ist zulässig.

Für Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsdienstgrund- und fachausbildungen kann der Fachlehrgang für angehende Rettungssanitäter durch die Anerkennung der Vorkenntnisse auf 96 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verkürzt werden. Er wird in einer separaten Lehrgangsform angeboten.

Es dürfen nicht mehr als 10% der Unterrichtszeit versäumt werden.

Teilnehmerzahl

maximal 20

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 3 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Lehrgangsinhalte

Die Inhalte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. bis 3. der BayRettSanV - Anlagen 1 bis 3 wurden in Form des Lehrplans des BRK in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Leistungsnachweise

Die Teilnehmer müssen im Rahmen des Fachlehrganges drei Leistungsnachweise erbringen. Zwei werden in schriftlicher und einer in praktischer/mündlicher Form absolviert. Der dritte Leistungsnachweis erfolgt als praktisch-mündliche Überprüfung im Rahmen einer Fallbearbeitung.

Die Leistungsnachweise werden vom Fachexpertengremium Rettungssanitäter zur Verfügung gestellt und sind verbindlich für alle Ausbildungsstätten und -einrichtungen im BRK.

In der verkürzten Lehrgangsform erfolgt der Leistungsnachweis 1 in Form eines elektronischen Zugangstests, der rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn bei der Ausbildungsstätte vorzulegen ist.

Leistungskontrolle

Am Ende des Fachlehrganges erfolgt eine Leistungskontrolle in schriftlicher und praktischer Form. Die Prüfungsunterlagen werden vom Fachexpertengremium Rettungssanitäter erstellt und sind verbindlich für alle Ausbildungsstätten und -einrichtungen im BRK.

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Reanimation mit AED und SGA/EGA und einem Fallbeispiel. Hier können jeweils maximal 45 Punkte erreicht werden. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Teil mindestens 23 Punkte erreicht werden. Ein Ausgleich der Punkte zwischen Reanimation und Fallbeispiel ist nicht möglich.

In der schriftlichen Prüfung können maximal 50 Punkte erreicht werden. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Fachlehrgang für angehende Rettungssanitäter erwirbt der Teilnehmer die Anwenderqualifikation für „Reanimation mit AED“ im Bereich Rettungsdienst.

Wiederholung von Prüfungsteilen

Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder nicht bestandene Teile können auf Antrag einmal wiederholt werden.

Auflagen werden nicht erteilt, der Prüfungskommission steht es jedoch frei, dem Prüfling Empfehlungen für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung zu geben (z.B. Festlegen einer Frist für die früheste Anmeldung zur Prüfung oder wiederholter Besuch bestimmter Teile des Fachlehrganges für angehende Rettungssanitäter).

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 4 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Beim Fachlehrgang für angehende Rettungssanitäter wird nur zwischen schriftlicher und praktischer Prüfung unterschieden, d.h. im Falle des Nichtbestehens in einem Prüfungsteil der praktischen Prüfung (Reanimation und/oder Fallbeispiel) müssen beide praktischen Prüfungsteile wiederholt werden.

Dies ist frühestens im nächsten angebotenen Fachlehrgang für angehende Rettungssanitäter – unabhängig vom Lehrgangsort und der anbietenden Ausbildungsstätte des BRK – möglich. Eine entsprechende Lehrgangsanmeldung ist an die jeweilige Ausbildungsstätte zu richten, die ggf. die Prüfungsunterlagen von der bisherigen Ausbildungsstätte anfordert. Ein gesondert angebotener Termin für mehrere Nachprüflinge ist möglich.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Ausbildung insgesamt (also der Fachlehrgang für angehende Rettungssanitäter) wiederholt werden.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 5 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

3. Klinikpraktikum für angehende Rettungssanitäter

Träger der Ausbildung

BRK-Bezirksverbände, Berufsfachschulen für Notfallsanitäter und Bergwacht Bayern

Teilnehmer

Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossener theoretischer Ausbildung zum Rettungssanitäter

Lehrkräfte

Ärzte und Pflegepersonal der Kliniken

Umfang

Das Praktikum umfasst mindestens 160 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten. Eine Aufteilung auf maximal 4 Blöcke zu je 40 Praktikumsstunden ist zulässig.

Fehlzeiten sind durch zusätzliche Stunden auszugleichen.

Inhalte

Die Inhalte sind in Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2. BayRettSanV definiert:

- | | |
|--|---------------|
| • allgemeine Pflegestation | mind. 40 Std. |
| • Notaufnahme | mind. 40 Std. |
| • Operationsbereich – Anästhesie oder Intensiv- oder Wachstation | mind. 40 Std. |
| • geriatrische Abteilung | mind. 40 Std. |

Die Praktikumsabschnitte allgemeine Pflegestation und geriatrische Abteilung können auch in einem Pflege-, Alten- oder Reha-Zentrum bzw. einem Seniorenpflegeheim absolviert werden. Als geeignete Einrichtungen sind neben den oben aufgeführten Einrichtungen auch Tagespflegen sowie ambulante Pflegedienste anzusehen, sofern sie während der gesamten Betreuungszeit Personen mit der Mindestqualifikation Pflegefachhelfer*in (auch Pflegefachassistent*in) vorhalten. Diese Personengruppe sind die anleitenden Personen der angehenden Rettungssanitäter.

Der Praktikumsabschnitt Anästhesie oder Intensiv- oder Wachstation ist auf den Fokus Anästhesie ausgerichtet und kann in Ärztehäusern und medizinische Versorgungszentren (Anästhesiepraxen) absolviert werden.

Version: 5.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite:
Stand: 01.06.2026	Fachexperten RettSan	Landesarzt Dr. Florian Meier	6 von 17

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Als geeignete Einrichtung sind alle Anästhesie- und OP-Praxen zu sehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Durchführung von regelmäßigen Vollnarkosen
- Möglichkeiten der Masken-Beutel-Beatmung und regelmäßige Etablierung einer supraglottischen Atemwegshilfe
- angeschlossener Aufwachraum

Der Praktikumsabschnitt Notaufnahme ist in Kliniken zu absolvieren.

Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhepause sollen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge absolviert und anerkannt werden.

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Klinikpraktikums eine Bescheinigung von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung. Darin wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bestätigt. Ebenso ist jeweils ein Bewertungsbogen auszufüllen.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 7 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

4. Rettungswachenpraktikum für angehende Rettungssanitäter

Träger der Ausbildung

BRK-Bezirksverbände, Berufsfachschulen für Notfallsanitäter und Bergwacht Bayern

Teilnehmer

Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossener theoretischer Ausbildung zum Rettungssanitäter

Lehrkräfte

Erfahrene Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Praxisanleiter, Notfallsanitäter und Notärzte

Umfang

Das Praktikum umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden à 60 Minuten. Es soll innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein.

Fehlzeiten sind durch zusätzliche Stunden auszugleichen.

Inhalte

Die Inhalte sind gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 3. BayRettSanV definiert.

Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einsätzen im Krankentransport und in der Notfallrettung geachtet werden. Es müssen mindestens 20 Einsätze in der Notfallrettung nachgewiesen werden.

Während des Praktikums müssen mindestens fünf Einsatzberichte erstellt werden, die vom benannten Praxisanleiter der Rettungswache überprüft werden. Dabei sind Einsätze mit unterschiedlichen Krankheitsbildern bzw. Verletzungsmustern des Patienten zu beschreiben.

Während des Rettungswachenpraktikums dürfen die Teilnehmer nur in Ausnahmefällen als Fahrer auf Kranken- bzw. Rettungswagen eingesetzt werden, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden.

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss des Rettungswachenpraktikums eine Bescheinigung von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung. Darin wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bestätigt. Die wird anhand eines Tätigkeits- und Maßnahmenkatalogs (Pflichtenheft) nachgewiesen, der Bestandteil des Ausbildungsnachweisheftes ist. Ebenso ist ein Bewertungsbogen auszufüllen.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 8 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Anforderung an die Rettungswache

Die Rettungswache, an der das Praktikum absolviert wird, muss sowohl den Einsatz des Auszubildenden in der Notfallrettung (RTW-Standort und Nähe zu NEF-Standort) wie auch im Krankentransport (KTW-Standort) ermöglichen.

Erfolgt die Ausbildung durch eine Ausbildungs- oder Lehrstätte eines Durchführenden der Berg- und Höhlenrettung, können bis zu 80 Stunden des Rettungswachenpraktikums an einer Bergrettungswache absolviert werden, wenn dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird.

Besondere Hinweise:

Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhepause sollen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge absolviert und anerkannt werden.

Beim Einsatz im Praktikum sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Siehe hierzu auch das Rundschreiben der Stabstelle Recht der Landesgeschäftsstelle Nr. 16 vom 19.02.2002!

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 9 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

5. Abschlusslehrgang für angehende Rettungssanitäter

Träger der Ausbildung

BRK-Bezirksverbände, Berufsfachschulen für Notfallsanitäter und Bergwacht Bayern

Teilnehmer

Auszubildende mit regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der theoretischen Ausbildung, am Klinik- und Rettungswachenpraktikum. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen erfüllt sein.

Lehrkräfte

Lehrrettungsassistenten bzw. Praxisanleiter für Notfallsanitäter oder Lehrkräfte mit vergleichbarer Qualifikation, die einen gültigen Lehrauftrag der Ausbildungsstätte haben.

Lehrgang

Der Lehrgang umfasst mindestens 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Eine Aufteilung auf Unterrichtsblöcke ist nicht zulässig.

Es dürfen nicht mehr als 10% der Unterrichtszeit versäumt werden.

Inhalt

Der Lehrgang führt im Sinne einer Wiederholung durch das gesamte Stoffgebiet der vorherigen Ausbildungsabschnitte. Darüber hinaus dient er dem Vertrautmachen mit den bei der Prüfung verwendeten Ausbildungsmaterialien sowie den Prüfungsmodalitäten.

Teilnehmerzahl

maximal 14, ggf. zuzüglich Nachprüflinge

Für die Wiederholungsprüfungen zum Rettungssanitäter sind Auflagen vorzusehen, die auch den Besuch des gesamten Abschlusslehrgangs bzw. Teilen davon erfordern können. Ist der vollständige Besuch erforderlich, wird dafür auch ein kompletter Lehrgangsplatz belegt. Sind hingegen nur wenige Zusatzstunden (z.B. Übung von praktischen Fallbeispielen am Nachmittag) abzuleisten, so kann die Ausbildungsstätte hierfür zusätzliche Lehrgangsteilnehmer zulassen. Eine Aufnahme von mehr als zwei zusätzlichen Nachprüflingen ist jedoch im Hinblick auf die erforderliche Prüfungszeit nicht sinnvoll.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 10 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

6. Abschlussprüfung zum Rettungssanitäter

Träger

BRK-Bezirksverbände, Berufsfachschulen für Notfallsanitäter und Bergwacht Bayern

Teilnehmer

Zur Abschlussprüfung können nur Teilnehmer zugelassen werden,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die die gesamte Ausbildung von insgesamt 520 Stunden erfolgreich absolviert haben,
- deren Zeitraum seit Beginn der Ausbildung nicht länger als drei Jahre ausmacht, bzw. denen eine Fristverlängerung auf 3,5 Jahre genehmigt wurde,
- die sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit ergibt,
- die nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwächen der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen Sucht zur Ausübung dieser Tätigkeit unfähig oder ungeeignet sind.
- die „Erklärung über die Prüfungsteilnahme“ in der für sie zutreffenden Form abgegeben haben.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen folgende Nachweise vorliegen:

- Nachweis über abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter (= komplettes Ausbildungsnachweisheft),
- beglaubigte Kopie Ihres gültigen Personalausweises,
- aktuelle eidesstattliche Erklärung oder aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) und
- ärztliches Attest, das zum Anmeldezeitpunkt nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung/die Lehrgangsanmeldung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Abschlusslehrgangs bei der Ausbildungsstätte zu stellen, an der der Abschlusslehrgang absolviert wird.

Die Zulassung zur Prüfung und der Termin der Abschlussprüfung sind dem Prüfling spätestens mit Beginn des Abschlusslehrgangs schriftlich mitzuteilen.

Prüfer

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

- einem im Rettungswesen erfahrenen Notarzt als vorsitzendem Mitglied,
- zwei Rettungsassistenten oder Notfallsanitätern als Fachprüfer, davon mindestens einer von der Ausbildungsstätte.

Der Prüfungsausschuss kann um weitere Fachprüfer erweitert werden.

Version: 5.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite:
Stand: 01.06.2026	Fachexperten RettSan	Landesarzt Dr. Florian Meier	11 von 17

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Der Prüfungsausschuss wird von der Ausbildungsstätte bestellt und ist nur beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.

Inhalt

Die Abschlussprüfung für Rettungssanitäter besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und drei praktischen Teilen. Gegenstand der Prüfung ist der gesamte Themenbereich der Ausbildung zum Rettungssanitäter.

Prüfungsverlauf

Schriftlicher Teil

Zur schriftlichen Prüfung dienen die von Fachexpertengremium Rettungssanitäter erstellten und vom Landesarzt freigegebenen Prüfungsaufgaben. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht der Ausbildungsstätte durchgeführt und dauert höchstens 120 Minuten. Sie wird von zwei Fachprüfern bewertet, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden.

Bei der schriftlichen Prüfung können maximal 100 Punkte erreicht werden. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Das Ergebnis ist in der Prüfungsniederschrift einzutragen.

Praktischer Teil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus drei Fallbeispielen:

- I. Notfallversorgung durch die Besatzung eines KTW vor Eintreffen eines Rettungsmittels mit Schwerpunkt Arbeiten im Team
- II. Reanimation mit AED inkl. SGA/EGA beim Erwachsenen durch die Besatzung eines KTW mit Schwerpunkt Kommunikation bei Übergabe
- III. Transport eines liegenden Patienten mit Schwerpunkt Umlagern, Betreuung und Begleiten

Das Fallbeispiel Reanimation mit AED hat den Stellenwert einer jährlich durchzuführenden Rezertifizierung.

Die praktische Prüfung erfolgt in einem Team aus zwei Prüflingen, wobei jeweils nur der Teamleiter zu bewerten ist.

In jedem Fallbeispiel können maximal 45 Punkte erreicht werden. Es gilt als bestanden, wenn mindestens 23 Punkte erreicht werden.

Sofern der Prüfungsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass die gezeigte Leistung bei einer der Aufgaben zu keinem Erfolg führen oder den Patienten schädigen würde, so ist diese Aufgabe mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 12 von 17
Stand: 01.06.2026			

Das Ergebnis ist in der Prüfungsniederschrift einzutragen.

Mündlicher Teil

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das je Prüfling 15 Minuten betragen soll. Es können bis zu drei Personen gemeinsam geprüft werden, die Regel ist jedoch eine Einzelprüfung. Die Prüfungsfragen werden vom Fachexpertengremium Rettungssanitäter erstellt und vom Landesarzt freigegeben.

Der Prüfling muss folgende vier Themengebiete (fallbasiert) bearbeiten:

- Organisation und Einsatztaktik
- Krankheitslehre (Symptome)
- Notfallmedizin (Maßnahmen)
- Anatomie und Physiologie

Die Bewertung erfolgt anhand von Punkten auf Grundlage der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Ersatzfragen sind nicht zulässig.

Es können maximal 100 Punkte vergeben werden. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Das Ergebnis ist in der Prüfungsniederschrift einzutragen.

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Die Niederschrift und Prüfungsunterlagen sind gemäß HGB 10 Jahre aufzubewahren.

Benotung

Es werden nur ganze Noten vergeben. Die Leistungen werden wie folgt benotet:

Note	Verteilungsschlüssel bei maximal					
	100 Punkten	50 Punkten	45 Punkten	30 Punkten	25 Punkten	15 Punkten
1,0	100 - 88	50 - 45	45 - 40	30 - 27	25 - 22	15 - 14
2,0	87 - 76	44 - 38	39 - 34	26 - 23	21 - 19	13 - 12
3,0	75 - 63	37 - 31	33 - 29	22 - 19	18 - 16	11 - 10
4,0	62 - 50	30 - 25	28 - 23	18 - 15	15 - 13	9 - 8
5,0	49 - 37	24 - 19	22 - 16	14 - 11	12 - 9	7 - 6
6,0	36 - 0	18 - 0	15 - 0	10 - 0	8 - 0	5 - 0

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Note 1 = sehr gut

Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

Note 2 = gut

Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.

Note 3 = befriedigend

Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

Note 4 = ausreichend

Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

Note 5 = mangelhaft

Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Note 6 = ungenügend

Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Rücktritt und Versäumnisfolgen

Der Prüfling kann vor Beginn der gesamten Prüfung aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt muss vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten.

Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt nicht oder teilt der Prüfling den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, gilt die Abschlussprüfung oder der entsprechende Teil als nicht bestanden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, wird die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die Abschlussprüfung unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden. Liegt dafür allerdings ein wichtiger Grund vor, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses anerkannt wird, gilt die gesamte Prüfung oder der betreffende Teil als nicht begonnen.

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 14 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Bestehen, Zeugnis und Prüfungsunterlagen

Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung gelten als bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note ausreichend (= 4) bewertet werden. Der praktische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder Abschnitt mit mindestens der Note ausreichend (= 4) bewertet wird. Die Abschlussprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.

Ein Notenausgleich innerhalb des praktischen Teils der Prüfung bzw. der Prüfungsteile insgesamt ist nicht möglich.

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, wer sie nicht bestanden hat, erhält vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung mit den erreichten Noten.

Der Prüfling kann innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Abschlussprüfung auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen.

Prüfungsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung/Lehrgangsanmeldungen und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die digitale Archivierung ist möglich.

Wiederholen

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder nicht bestandene Teile können auf Antrag einmal wiederholt werden.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder tritt der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Wiederholung an, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall kann die Ausbildung insgesamt wiederholt werden.

Ein Prüfling kann zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, dass er die Auflagen gemäß § 12 Absatz (2) BayRettSanV erfüllt hat. Diese werden im Prüfungsprotokoll sowie im Ausbildungsnachweisheft dokumentiert.

Als Auflagen werden erteilt:

- für die Wiederholung der mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung:
Besuch des Abschlusslehrgangs mit Prüfungsvorbereitung für Rettungssanitäter, der Umfang (von 8 bis 40 US) wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgelegt.
- für die Wiederholung eines oder mehrerer Teile der praktischen Prüfung:
Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet, ob nur der nicht bestandene Prüfungsteil oder die komplette praktische Prüfung (alle drei Teile) wiederholt werden müssen.
Sind alle drei praktischen Prüfungsteile zu wiederholen, sind vor der Wiedenzulassung weitere 40 Stunden Rettungswachenpraktikum sowie der Prüfungsvorbereitungsteil des Abschlusslehrgangs zu besuchen.

Für den zu besuchenden Ausbildungs- bzw. Prüfungsteil ist eine erneute Lehrgangsanmeldung zu stellen.

Version: 5.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite:
Stand: 01.06.2026	Fachexperten RettSan	Landesarzt Dr. Florian Meier	15 von 17

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann die gesamte Ausbildung neu begonnen werden.

Urkunde

Der Prüfling erhält nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung ein Zeugnis gemäß Vorgabe des Musters vom BayStMI und eine symbolische Urkunde als „Rettungssanitäter des Bayerischen Roten Kreuzes“.

Vergütung Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und den Ersatz der Fahrtkosten nach bayerischem Reisekostengesetz.

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 16 von 17
Stand: 01.06.2026			

RS-Ausbildung	Ausbildungsrichtlinien	 Bayerisches Rotes Kreuz
---------------	------------------------	--

Anlagen

- Anlage 1 – Vordruck Eidesstattliche Erklärung
- Anlage 2 – Erläuterungen zur gleichwertigen Schulausbildung
- Anlage 3 – Muster Zeugnis
- Anlage 4 – Muster Urkunde
- Anlage 5 – Lehrgangsmaterialliste
- Anlage 6 – Muster Lehrgangsdokumentation
- Anlage 7 – Anerkennungsmatrix
- Anlage 8 – Muster Ausbildungsnachweisheft (inkl. Antrag auf Zulassung zur Prüfung)

Version: 5.0	Ersteller: Fachexperten RettSan	Freigegeben: Landesarzt Dr. Florian Meier	Seite: 17 von 17
Stand: 01.06.2026			